

Baustellenordnung

(gültig auch für Revisionen
und Umbauten)

4	01.01.2017	Aktualisierung	TLi	HMü	
3	22.07.2016	Hinweise auf die Betriebsordnung	ASt	HMü	
2	05.01.2016	Ausgewählte Anschriften und Rufnummern	ABu	HMü	
1	19.08.2014		HMü		
Revision	Datum	Änderungen	Verfasser	Geprüft	Freigegeben
Erstelldatum: 19.08.2014 Revision 3		Datei: B-For048_Baustellenordnung_R04			Seite 1 von 24

Vorbemerkung

Für die genannte Baumaßnahme/Baustelle gelten die Betriebsordnung und die nachstehende Baustellenordnung. Neben der Betriebsordnung ist auch die Baustellenordnung Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes. Die Baustellenordnung soll einen störungsfreien Ablauf ermöglichen und die Sicherheit für die beim Bauvorhaben Beschäftigten sowie Lieferanten und Besucher gewährleisten. Sie gilt auch für Arbeiten auf dem Gelände und in Gebäuden mit laufender Produktion.

Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebes.

Jeder Auftragnehmer (AN) und Subunternehmer hat sein auf der Baustelle eingesetztes Personal vor Arbeitsaufnahme über den Inhalt der Betriebsordnung und dieser Baustellenordnung zu unterweisen und während der Arbeiten deren Einhaltung durch sein Führungspersonal zu kontrollieren und sicher zu stellen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Beschäftigten zu bestätigen. Der Auftraggeber (AG) erhält hierzu die Bestätigung.

Die Einhaltung der Betriebsordnung und der Baustellenordnung und Ihrer Anlagen gehören zur vertragsgemäßen Erfüllung. Die Nichtbeachtung der Betriebsordnung und der Baustellenordnung wird als Verstoß gegen den Liefer-/Leistungsauftrag bzw. als Nichterfüllung des Liefer-/Leistungsauftrages gesehen. Für Schäden bzw. Nachteile, die dem AG durch Nichtbeachtung dieser Ordnungen entstehen, haftet der betreffende AN.

Neben der Baustellenordnung gelten für die Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle uneingeschränkt die Forderungen der staatlichen und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und die Betriebsordnung

Die Baustellenordnung besteht aus den folgenden Teilen:

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen für alle auf der Baustelle Beschäftigten

Teil 2: Festlegungen und Informationen für Verantwortliche des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes

Teil 3: Besondere Festlegungen und Handlungsanweisungen

Anlagen

Baustellenordnung Teil 1:

Allgemeine Bestimmungen für alle auf der Baustelle Beschäftigten

Es ist folgendes zu beachten:

1. Auf der gesamten Baustelle sind Industrieschutzhelm und Sicherheitsschuhe S3 oder Sicherheitsgummistiefel S3 zu tragen. Für die Durchführung bestimmter Arbeiten sind, falls erforderlich, weitere Arbeitsschutzmittel und Schutzausrüstungen zu benutzen.

2. Auf der Baustelle gilt Alkoholverbot!
3. Alle Beschäftigten auf der Baustelle sind verpflichtet, für die eigene und für die Sicherung und Gesundheit anderer bei der Arbeit Sorge zu tragen. Jede festgestellte Gefahr für Sicherheit und Gesundheit sowie alle festgestellten Sicherheitsmängel müssen unverzüglich dem Vorgesetzten oder der Bauleitung gemeldet werden. Besondere Vorkommnisse sind meldepflichtig!
4. Die Beschäftigten auf der Baustelle haben Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel nur bestimmungsgemäß und entsprechend der vom AG erlassenen Betriebsanweisungen zu verwenden.
5. Das Entfernen oder Ändern von Schutzeinrichtungen, Sicherheitskennzeichnungen, Sicherheitseinrichtungen, Gerüstteilen bzw. Absperrungen ist nur nach Genehmigung der örtlich zuständigen Bauleitung gestattet.
6. Die Regeln des Brandschutzes sind einzuhalten.
7. Die Verwendung von elektrischen Werkzeugen und Ausrüstungen setzt den ordnungsgemäßen Zustand und die vorgeschriebenen Prüfungen (Prüffristen) voraus. Die verwendeten Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen keine Beschädigungen haben und müssen für die auszuführende Tätigkeit geeignet sein.
8. Auf dem Baustellengelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Abweichend davon ist auf Grund der Platzverhältnisse als Höchstgeschwindigkeit nur Schrittgeschwindigkeit gestattet. Das Parken außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen ist verboten.
9. Der Zugang zur Baustelle erfolgt ausschließlich über gekennzeichnete Zugänge.
10. Die Baustellen- und Arbeitsbereiche sind regelmäßig zu reinigen und sauber zu halten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt zu sammeln. Gefahrstoffe sind in gesonderten geeigneten und gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln. Es sind unaufgefordert für sämtliche Abfälle Entsorgungsnachweise dem AG bzw. seinem Erfüllungsgehilfen (Bauüberwachung MWPI) täglich auszuhandigen.
11. Bei Arbeitsunfällen gilt folgendes:
 - Die Erste Hilfe erfolgt durch ausgebildete Ersthelfer der Firma am Unfallort.
 - Jeder Unfall ist dem Vorgesetzten und dem Betrieb schriftlich zu melden.
 - Wenn auf Grund einer Verletzung mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist, muss eine Vorstellung bei einem Durchgangsarzt erfolgen.
 - Bei schweren Verletzungen hat unter Einschaltung des Rettungsdienstes ein sofortiger und schonender Transport in ein Unfallkrankenhaus zu erfolgen. Der Rettungsdienst ist einzuweisen.
 - Liegt offensichtlich und ausschließlich eine Augen-, Hals- oder Ohrverletzung vor, ist der Verletzte direkt dem nächsten erreichbaren Facharzt zuzuführen.

Baustellenordnung Teil 2:

Festlegungen und Informationen für Verantwortliche des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes

1	Allgemeines	6
1.1	Lage der Baustelle.....	6
1.2	Ausgewählte Anschriften und Rufnummern	6
1.3	Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.....	7
1.4	Berichterstattung und Informationspflichten	7
1.5	Personal, Baustellensprache und ausländische Beschäftigte	7
1.6	Arbeitszeit	8
1.7	Weitervergabe von Arbeiten	8
2	Arbeitsstätten	9
2.1	Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr.....	9
2.2	Unterkünfte und soziale Anlagen	9
2.3	Winterfeste Arbeitsplätze.....	9
2.4	Sicherung der Ersten Hilfe, Sanitätsraum.....	10
2.5	Baustromversorgung und Baustellenbeleuchtung	10
2.6	Ordnung, Sauberkeit und Hygiene auf der Baustelle	10
2.7	Rauschmittelmisbrauch und Rauchen	10
3	Arbeits- und Gesundheitsschutz	11
3.1	Allgemeines	11
3.2	Unterweisung.....	12
3.3	Arbeitsmedizinische Vorsorge	12
3.4	Baumaschinen und Geräte / Kennzeichnung, Prüfung und Genehmigung	12
3.5	Gefahrstoffe	13
3.6	Erd- und Tiefbauarbeiten	13
3.7	Hochgelegene Arbeitsplätze und Gerüste	14
3.8	Ausführen von Schweißarbeiten (Feuerarbeiten)	14
3.9	Ausführen von Montagearbeiten.....	15
3.10	Elektrische Anlagen	15
3.11	Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	15
3.12	Abbrucharbeiten	15
3.13	Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze	16
4	Brand- und Explosionsschutz	16
4.1	Brandverhütung	16
4.2	Verhalten im Brandfall	18

4.3	Besondere Verhaltensregeln	19
4.4	Verhalten nach Bränden	19
5	Umweltschutz.....	20
5.1	Abfall.....	20
5.2	Lärm.....	20
5.3	Gewässerschutz	21
6	Sicherung der Baustelle	22
6.1	Wachdienst, Ausweise	22
6.2	Fotografieren	22
6.3	Besucher.....	22

1 Allgemeines

1.1 Lage des Betriebes

Der Betrieb befindet sich in D - 26871 Papenburg

Anschrift: Am Nordhafen 5

Lieferadresse: Am Nordhafen 5
D - 26871 Papenburg

1.2 Ausgewählte Anschriften und Rufnummern

Betriebsleitung: Hermann Müller
Tel.: 04961 – 66 67 12

Leiter Instandhaltung / Revision: Thomas Lis
Tel.: 04961 – 66 67 13
Mobil: 0173 6 29 14 19

Leitwarte: Leitstand
Tel.: 04961 – 66 67 21

SiGe-Koordinator: Heilko Münting-Buseman
Tel.: 04955 – 93 42 50

Sicherheitsbeauftragter: Ulf Nentwig
Tel.: 04961 – 66 67 20

Telefonnummern von Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei, Unfallärzte, nächstes Krankenhaus etc. siehe Aushang mit Notfallnummern.

1.3 Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die B+S Papenburg Energie GmbH als Betreiber/Bauherr setzt für die Organisation einer gefahrfreien Zusammenarbeit mehrerer AN oder Beschäftigter mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Koordinator) ein. B+S Papenburg Energie GmbH wird in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch den SiGe-Koordinator unterstützt und beraten.

Der SiGe-Koordinator ist über seine Rechte nach BaustellV hinaus den ausführenden Firmen gegenüber sowie deren Arbeitnehmer weisungsbefugt, sofern Gefahr im Verzug ist. Eine allgemeine Weisungsbefugnis ist vertraglich zu regeln.

Auftragnehmer und ihre Beschäftigten haben die Anordnungen des SiGe-Koordinators bezüglich Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf der Baustelle unverzüglich zu befolgen sowie Hinweise des SiGe-Koordinators hinsichtlich der gefahrfreien und gesundheitsgerechten Organisation und Durchführung der Arbeitstätigkeiten umzusetzen.

Als **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** ist nach BaustellV bestellt:

Herr Heilko Müntinga-Buseman

Unberührt vom Einsatz des SiGe-Koordinators bleibt die Verpflichtung des jeweiligen verantwortlichen Bauleiters nach Bauordnungsrecht innerhalb des Gesamtablaufes auf den sicheren bautechnischen Betrieb und das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten zu achten.

1.4 Berichterstattung und Informationspflichten

Durch jeden Auftragnehmer sind die Namen der verantwortlichen Person, des Stellvertreters, der auf der Baustelle tätigen Ersthelfer und der Sicherheitsbeauftragten sowie Name und Telefonnummer der Sicherheitsfachkraft spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme dem Betrieb /SiGe-Koordinator schriftlich mitzuteilen.

Jeder Auftragnehmer hat in geeigneter Form über den Personaleinsatz, den Geräte- und Materialeinsatz bzw. deren Anlieferungen, den Arbeitsfortschritt sowie über besondere Vorkommnisse an die Bauleitung zu berichten. Über alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erforderten, sowie alle größeren Schadensfälle ist die Betriebsleitung und der SiGe-Koordinator schriftlich zu informieren.

Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

Jeder Auftragnehmer hat spätestens eine Woche vor Beginn sicherheitskritischer Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Betriebsanweisungen) dem zuständigen Betrieb/Instandhaltungsleiter/Fachbauleiter zur Freigabe vorzulegen. Falls erforderlich, veranlasst der nach Betrieb/Instandhaltungsleiter/Fachbauleiter Rücksprache mit dem SiGe-Koordinator notwendige Veränderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufes.

1.5 Personal, Baustellensprache und ausländische Beschäftigte

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet und ausreichend geschult sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten (z.B. SiGe-Koordinator, Bauüberwachung) nicht Folge leisten, können von der Baustelle verwiesen werden.

Als Baustellensprache ist deutsch festgelegt.

Auftragnehmer mit ausländischen Arbeitnehmern sind verpflichtet, Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend

vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute verantwortliche Aufsichtsperson muss ständig auf der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf der Baustelle erreichbar sein.

Für alle ausländischen Arbeitnehmer ist, falls erforderlich, rechtzeitig vor Einsatzbeginn eine gültige Arbeitserlaubnis dem Betrieb/Instandhaltungsleitung vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.

Personen ohne gültige Arbeitserlaubnis dürfen auf der Baustelle nicht beschäftigt werden.

1.6 Arbeitszeit

Der Baustellenbetrieb findet nach den Regelungen Gesetzliche Vorgaben BG etc. statt.

Jede Abweichung davon bedarf der gesonderten Vereinbarung mit den zuständigen Behörden. Soweit Ausnahmegenehmigungen (Sonn- und Feiertagsarbeit) erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese von der für seinen Firmensitz zuständigen Arbeitsschutzbehörde einzuholen. Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit ist sicherzustellen und auf Verlangen gegenüber dem Betrieb / SiGe-Koordinator nachzuweisen.

1.7 Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur auf der Grundlage dieser Baustellenordnung an Subunternehmer weiter vergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend §8 ArbSchG sowie §6 Abs.1 BGV A1 "Grundsätze der Prävention" nachzukommen. Dazu hat er 14 Tage vor Beginn der Tätigkeiten von Subunternehmern dies der Bauleitung des AG schriftlich mitzuteilen. Weiterhin hat der Auftragnehmer die Angaben gemäß Punkt 1.5 dieser Baustellenordnung für die von ihm beauftragten Subauftragnehmer zusammenzustellen und die Berichterstattung gegenüber der Bauleitung und dem SiGe-Koordinator vorzunehmen.

2 Arbeitsstätten

2.1 Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr

Die Auftragnehmer haben ihre Baustelleneinrichtung auf den vom Betrieb bzw. von der Bauüberwachung B+S Papenburg Energie GmbH zugewiesenen Flächen einzurichten. Die Einrichtung der Baustellenbereiche darf nur im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bauleitung vorgenommen werden. Die örtlich zuständige Bauleitung ist berechtigt, bei Erfordernis dem Auftragnehmer andere Flächen zuzuweisen. Die Nutzung der zugewiesenen Fläche ist 14 Tage vor Arbeitsaufnahme mit dem Betrieb/SiGe-Koordinator abzustimmen.

Alle Personen dürfen die Baustelle nur durch die gekennzeichneten Zugänge betreten und verlassen. Der unberechtigte Aufenthalt auf der Baustelle z.B. ohne Arbeitsauftrag oder außerhalb der Arbeitszeit ist verboten. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet.

Das Parken jeglicher privater Kraftfahrzeuge auf dem Baustellengelände oder auf angrenzenden Privatgrundstücken ist untersagt. Zuwiderhandlungen gegen das Parkverbot werden mit kostenpflichtigem Abschleppen geahndet. Private Kraftfahrzeuge können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

Die Zufahrtswege für Feuerwehr, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind immer freizuhalten.

Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird auf dem Betriebsgelände Schrittgeschwindigkeit festgelegt.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem Betrieb/SiGe-Koordinator zu vereinbaren. Beim Rückwärtsfahren besteht, falls Gefahren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, Einweisungspflicht.

Materialien, Maschinen und Geräte dürfen nur dem Baufortschritt entsprechend auf die Baustellen gebracht werden. Anlieferungsart, Standort sowie größere Auf- und Abladearbeiten sind mit der Bauüberwachung B+S Papenburg Energie GmbH und dem SiGe-Koordinator abzustimmen. Dies gilt z.B. für Schwertransporte. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen, und die benutzten Flächen sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Auch nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein. Verkehrsschilder und Verkehrsleiteinrichtungen sowie Absperrungen dürfen nicht eigenmächtig entfernt oder verändert werden.

2.2 Unterkünfte und soziale Anlagen

Durch B+S Papenburg Energie GmbH werden die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstigen Einrichtungen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsflächen eingerichtet. Diese werden entgeltlich in benötigter Anzahl dem AN zur Verfügung gestellt.

Wohn-/Übernachtungsunterkünfte dürfen nicht errichtet werden.

2.3 Winterfeste Arbeitsplätze

Die Auftragnehmer haben grundsätzlich die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung einzuhalten. Der Räum- und Streudienst wird durch den Betrieb erfüllt.

2.4 Sicherung der Ersten Hilfe

Alle Auftragnehmer haben das entsprechend ihrer Beschäftigtenzahl erforderliche Erste-Hilfe-Material in unmittelbarer Nähe zu ihren Arbeitsorten und die vorgeschriebene Anzahl von Ersthelfern auf der Baustelle vorzuhalten. Das übergebene Notrufnummern-Verzeichnis ist in den Büros der Bauleitungen bzw. Aufsichtspersonen und in den Baustellenunterkünften der Auftragnehmer auszuhängen.

Die Ersthelfer sind dem SiGe-Koordinator mitzuteilen. Grundsätzlich erfolgt die Erstversorgung Verletzter durch die Ersthelfer der Auftragnehmer. Alle Verletzungen (auch nur geringfügigen Ausmaßes) sind durch einen Ersthelfer zu versorgen und im Verbandsbuch des jeweiligen Auftragnehmers zu dokumentieren.

Die weitere erforderliche medizinische Versorgung wird durch den Baustellensanitäter übernommen. Der zuständige Verantwortliche oder Ersthelfer alarmiert bei einem schweren Unfall zusätzlich die Rettungsleitstelle über Notruf 112.

Der Verantwortliche des Verletzten hat dafür zu sorgen, dass an der Baustellenzufahrt ein Einweiser bereitsteht, um den Notarzt schnell zum Unfallort auf der Baustelle bringen zu können. Anschließend hat der Verantwortliche unverzüglich den SiGe-Koordinator, die Bauüberwachung MWPI und die Bauleitung über den Unfall zu informieren. Übrige Meldepflichten sind davon unberührt. Der SiGe-Koordinator veranlasst bei Erfordernis eine entsprechende Unfall-Untersuchung.

2.5 Baustromversorgung und Baustellenbeleuchtung

Der Anschluss der Elektro-Hauptverteilungen an die Trafostation für alle weiteren Auftragnehmer erfolgt durch die Fachabteilung des Betriebes. Ab Elektro-Hauptverteilung ist die sach- und fachgerechte Unterverteilung einschließlich ihrer regelmäßigen Überprüfung durch Sachkundige die Sache der Auftragnehmer. Die Allgemeinbeleuchtung für die Zugänge und allgemeinen Verkehrswege auf der Baustelle wird durch B+S Papenburg Energie GmbH organisiert. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat jeder Auftragnehmer selbst zu sorgen.

2.6 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene auf der Baustelle

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen und Anlagen in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Bauüberwachung (nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung) den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf den Verursacher um.

Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und hygienisch betrieben werden. Sanitär-Container werden in Verantwortung des Auftragnehmers vorgehalten und gereinigt.

2.7 Rauschmittelmissbrauch und Rauchen

Auf der Baustelle herrscht grundsätzlich Alkoholverbot und Verbot der Einnahme anderer berauschender Mittel.

Bei begründetem Verdacht auf Alkoholgenuss (auch Restalkohol) und Drogeneinfluss kann durch die Betriebsleitung eine Überprüfung veranlasst werden. Verweigert ein Beschäftigter die Überprüfung, wird davon ausgegangen, dass ein Verstoß gegen dieses Verbot vorliegt. In diesem Fall oder bei positivem Prüfergebnis wird der Beschäftigte unverzüglich von der Baustelle verwiesen.

Es besteht generelles Rauch- und Essverbot. Trinken ist erlaubt.

3 Arbeits- und Gesundheitsschutz

3.1 Allgemeines

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtsführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Jeder Auftragnehmer hat gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung für die von ihm durchzuführenden Arbeiten darzulegen und der Bauüberwachung und dem SiGe-Koordinator auszuhändigen. Durch den SiGe-Koordinator werden die Arbeitsverfahren auf mögliche gegenseitige Gefährdungen geprüft.

Falls erforderlich, veranlasst der Betrieb/SiGe-Koordinator notwendige Veränderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufes.

Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem SiGe-Koordinator zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Das Vorhandensein des Verantwortlichen für Arbeitssicherheit/SiGe-Koordinators befreit die Auftragnehmer nicht von ihrer Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen entsprechend §8 Arbeitsschutzgesetz und §6 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“. Sie sind gleichermaßen nicht von der betrieblichen Verantwortung für ihr Baustellenpersonal befreit, für die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bzw. der sonstigen den Arbeits- und Gesundheitsschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Durchführungsanweisungen auf der Baustelle in ausreichendem Umfang zu sorgen.

Der Unternehmer benennt nach §4 BGV C22 "Bauarbeiten" oder beauftragt schriftlich nach §13 (2) Arbeitsschutzgesetz eine verantwortliche Person und einen Stellvertreter für die Baustelle als Aufsichtsführenden. Eine dieser Personen hat sich stets vor Ort auf der Baustelle aufzuhalten. Diese ist für den Einsatz des Personals, die Sicherheit der verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe und erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen verantwortlich. Sie unterweist ihrerseits ihre Mitarbeiter auf der Basis der Baustellenordnung und weist dies dem Betrieb / SiGe-Koordinator auf einem Formblatt nach.

Für Arbeiten, bei denen zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung anderer Auftragnehmer eine Abstimmung nach §8 ArbSchG bzw. §6 BGV A1 erforderlich ist, hat sich der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten mit dem SiGe-Koordinator in Verbindung zu setzen und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen und Arbeitsanweisungen mit den Festlegungen zur Risikominimierung vorzulegen. Bei vorhandenen Gefahren dürfen die Arbeiten erst nach deren Beseitigung ausgeführt werden.

Für gefährliche Arbeiten ist die entsprechende schriftliche Erlaubnis (Formblätter) durch den Verantwortlichen des Auftragnehmers auszustellen und der Bauleitung sowie dem Betrieb/SiGe-Koordinator zur Information und ggf. erforderlichen Abstimmung vor Arbeitsbeginn zur Kenntnis zu geben.

Erlaubnisscheine sind erforderlich für:

- Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer der Gefahr der Verschüttung oder des Absturzes (hochgelegene Arbeitsplätze ohne kollektive Absturzsicherungen) ausgesetzt sind.
- Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern.
- Befahren von und Arbeiten in Behältern oder in engen Räumen, insbesondere Schweißarbeiten.

- Druckproben von Behältern und Rohrleitungen.
- Befüllen von Rohrleitungen oder Behältern mit gefährlichen Materialien Erprobung gefährlicher Anlagen.
- Arbeiten an oder in Gasleitungen, bei denen mit Gesundheits-, Brand- oder Explosionsgefahren zu rechnen ist.
- Arbeiten an nicht frei geschalteten elektrischen Anlagen.
- gefährliche Montagearbeiten.
- Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, chemischen oder biologischen gesundheitsschädigenden Stoffen ausgesetzt sind.
- Arbeiten mit ionisierenden Strahlen und
- Errichten von schweren Fertigbauelementen.

Zusätzlich hat der Auftragnehmer sich direkt mit den Mitarbeitern anderer Firmen und auch mit der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen, wenn während der beabsichtigten Tätigkeit eine gegenseitige Gefährdung auftreten kann.

3.2 Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen. Die Inhalte der Grundunterweisung in die Baustellenspezifika werden durch den SiGe-Koordinator festgelegt. Die Durchführung dieser Unterweisung ist zu dokumentieren und durch Unterschrift des Unterwiesenen zu bestätigen. Eine Kopie der Unterschriftenliste ist durch den jeweiligen Auftragnehmer unaufgefordert an den Betrieb/SiGe-Koordinator zu übergeben.

Interne schriftliche Betriebsanweisungen für die eingesetzten Geräte und Maschinen und gemäß Gefahrstoffverordnung für die verwendeten Gefahrstoffe sowie Sicherheitsdatenblätter, Arbeitsanweisungen und Gefahrenhinweise sind sämtlichen Arbeitnehmern zur Kenntnis zu bringen. Dies ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

Für besondere Arbeitsverfahren bzw. in Auswertung von Unfällen oder aus anderen gegebenen Anlässen werden die Auftragnehmer durch Betrieb B+S Papenburg Energie GmbH bzw. den SiGe-Koordinator zur Durchführung von nachweispflichtigen Sonderunterweisungen aufgefordert.

3.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass in Bereichen,

- in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden oder
- in denen an die gesundheitliche Eignung der Beschäftigten besondere Anforderungen gestellt werden,

nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem SiGe-Koordinator auf Verlangen vorgelegt werden.

3.4 Baumaschinen und Geräte / Kennzeichnung, Prüfung und Genehmigung

Jeder Betreiber einer Anlage, einer Maschine, eines Gerätes oder einer Einrichtung auf der Baustelle wird verpflichtet, eine Kennzeichnung anzubringen, die eine eindeutige Zuordnung ermöglicht. Nicht eindeutig einem Betreiber zuordenbare Maschine und Geräte können durch die Bauüberwachung B+S Papenburg Energie GmbH oder den SiGe-Koordinator stillgelegt oder eingezogen werden.

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten. Aus den Unterlagen muss der Termin der letzten Prüfung ersichtlich werden.

An Maschinen und Geräten muss der Termin der letzten sicherheitstechnischen Prüfung erkennbar sein (Prüfplakette).

Offensichtliche Mängel sind sofort dem Betrieb/SiGe-Koordinator mitzuteilen.

Für die Einholung erforderlicher Genehmigungen ist jeder Auftragnehmer selbst verantwortlich. Die Genehmigungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben.

Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

3.5 Gefahrstoffe

Durch die Auftragnehmer ist für alle auf der Baustelle für den Einsatz vorgesehenen Gefahrstoffe ein Verzeichnis nach Gefahrstoff-Verordnung vorzuhalten, aus dem Art und Wirkung des Gefahrstoffes und die vorgesehenen Verarbeitungs- und Lagermengen hervorgehen.

Bei der Planung und im Umgang mit Gefahrstoffen ist eine Prüfung auf Ersatzstoffe durchzuführen.

Für die zum Einsatz vorgesehenen Gefahrstoffe sind nach Gefahrstoffverordnung Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen vorzuhalten und diese den auf der Baustelle Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Auf Anforderung sind Kopien dieser Dokumente an die Bauüberwachung B+S Papenburg Energie GmbH und den SiGe-Koordinator zu übergeben bzw. jederzeit zugänglich zu machen.

Beim Bauen im Bestand ist vor Beginn der Bautätigkeit eine Untersuchung auf Gefahrstoffe vorzunehmen.

3.6 Erd- und Tiefbauarbeiten

Jegliche Aushubarbeiten sind unter Beachtung der **Standicherheit der Baugruben- bzw. Grabenwände** durchzuführen. Bis zur Fertigstellung von Gruben oder Gräben und ihrer Freigabe durch die örtliche Bauüberwachung B+S Papenburg Energie GmbH ist durch den Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass ausschließlich sein befugtes Personal Zutritt erhält.

Bei Absturzgefahren ist die Baugrube /der Graben fortlaufend zu sichern.

Vor Beginn der Aushubarbeiten sind durch die Auftragnehmer Informationen zu Lage und Sicherheitsabstand von Versorgungsleitungen und Fremdlasten (z.B. Gefahrstoffe, Kampfmittel) einzuholen und den Beschäftigten mittels **Schachterlaubnisscheinen** zur Kenntnis zu geben. Kopien der Schachterlaubnisse sind an den SiGe-Koordinator zu übergeben. Sind keine gesicherten Informationen zu Lage und Sicherheitsabständen von Versorgungsleitungen vorhanden, müssen Handschachtungen für Suchschürfen erfolgen.

Erdverlegte Anlagenteile (Rohrleitungen und Kabel, Fundamente etc.) sind vor dem Verfüllen einzumessen. Die Verfüllarbeiten dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch die Bauüberwachung begonnen werden.

Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bauleitung eingeschlossen der rechtzeitigen Information an den SiGe-Koordinator.

Werden Maßmarken beschädigt oder müssen sie aus Bau- und Montagegründen entfernt werden, so ist dies der Bauleitung unverzüglich anzuzeigen.

3.7 Hochgelegene Arbeitsplätze und Gerüste

Grundsätzlich sind kollektive Fallschutzmittel anzuwenden. Falls das technisch nicht möglich ist, sind nach Abstimmung mit dem SiGe-Koordinator persönliche Fallschutzmittel (Sicherheitsgeschirre) einzusetzen. Dabei ist insbesondere auf sichere Anschlagpunkte zu achten. Die Anschlagpunkte sind vom Verantwortlichen / Aufsichtsführenden festzulegen.

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten **Arbeits-, Schutz- und Traggerüste** nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Abweichungen von der Regelausführung sind statistisch nachzuweisen und dem SiGe-Koordinator vor Ausführungsbeginn auszuhändigen.

Arbeits- und Schutzgerüste sind durch den Errichter vor Inbetriebnahme und nach konstruktiven Änderungen zu prüfen und mit der Kennzeichnung nach DIN 4420 zu versehen. Die Übergabe des Gerüsts an den Nutzer hat schriftlich zu erfolgen. Die Eignung des Gerüsts für die vorgesehenen Tätigkeiten ist durch den Verantwortlichen des Nutzers zu bestätigen. Wenn infolge besonderer Anforderungen an die Bauarbeiten das Gerüst von der Regelausführung abweichen muss, so ist der Gerüstersteller entsprechend Betriebssicherheitsverordnung Anhang 2 Punkt 5.2 verpflichtet, vor Beginn des Aufbaus dem Nutzer

- einen Aufbau- und Abbauplan sowie eine Benutzungsanweisung und
- einen Standsicherheitsnachweis, ggf. einen Zuverlässigkeitsnachweis vorzulegen.

Für Systemgerüste, Fahrgerüste und fahrbare Arbeitsbühnen sind auf der Baustelle die Aufbau- und Verwendungsanleitungen der Hersteller, die Zulassungs- und Prüfbescheide sowie die Brauchbarkeitsnachweise gemäß DIN 4420, bei Abweichungen von Regelausführungen auch die statischen Berechnungen vorzuhalten und auf Verlangen der Bauüberwachung B+S Papenburg Energie GmbH und dem SiGe-Koordinator in Kopie zu übergeben.

Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. **Jegliche eigenmächtigen Veränderungen an den Gerüsten (Anbauten, Umbauten, Veränderungen, Entfernen von Schutzeinrichtungen) sind untersagt.** Sollten sich aus dem Bauablauf notwendige Veränderungen an Gerüsten ergeben, so dürfen diese ausschließlich nach Absprache mit der örtlichen Bauüberwachung durch den Gerüstersteller vorgenommen werden.

Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

Fahrgerüste sind nach der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers aufzustellen und mit dem Namen des Betreibers zu kennzeichnen. Die Aufbauanleitung muss auf der Baustelle vor Ort vorhanden sein.

Anlegeleitern dürfen als **Aufstiege** zu hochgelegenen Arbeitsplätzen nur benutzt werden, wenn der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt oder der Aufstieg nur für kurzfristige Bauarbeiten benötigt wird. Als **Arbeitsplätze** dürfen Anlegeleitern nur verwendet werden, wenn der Standplatz auf der Leiter nicht höher als 7,00 m über der Aufstellfläche liegt, die Dauer der Arbeiten nicht mehr als 2 Stunden beträgt, das mitgeführte Material und Werkzeug nicht mehr als 10 kg wiegt und keine Gegenstände mit Windangriffsflächen größer 1 m² mitgeführt werden. Es dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, die keinen größeren Kraftaufwand erfordern, als den, der zum Kippen der Leiter ausreicht und bei denen die Beschäftigten mit beiden Füßen auf einer Sprosse stehen kann.

3.8 Ausführen von Schweißarbeiten (Feuararbeiten)

Feuararbeiten in brandgefährdeten Bereichen sind nur mittels Erlaubnisscheinverfahren durchzuführen. Es sind geeignete Feuerlöschmittel bereitzustellen.

Die Feuererlaubnis ist durch den Bauleiter des Auftragnehmers auszufüllen und abzuzeichnen und ein Durchschlag des abgezeichneten Erlaubnisscheines ist dem SiGe-Koordinator eine Woche vor Beginn der

Feuerarbeiten abzugeben. Feuerarbeiten, bei denen eine erhebliche Brandgefährdung besteht, dürfen nur unter Genehmigung und Aufsicht des SiGe-Koordinators durchgeführt werden

3.9 Ausführen von Montagearbeiten

Jegliche Montagearbeiten sind nur nach Erstellen einer schriftlichen Montageanweisung und Unterweisung der Ausführenden zur sicheren Montage zuständig. In der Montageanweisung müssen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge festgelegt sein.

Dies gilt insbesondere für Stahlbauteile, Stahlbetonfertigteile, Fassadenelemente sowie Einrichtungen und Geräte der Haustechnik.

Die Montageanweisung ist vom ausführenden Unternehmen schriftlich zu dokumentieren und rechtzeitig vor Beginn (mindestens 1 Woche) der Arbeiten dem Betrieb und dem SiGe-Koordinator vorzulegen. Montagearbeiten, bei denen eine erhebliche Gefährdung besteht, dürfen nur unter Genehmigung und Aufsicht des SiGe-Koordinators durchgeführt werden.

3.10 Elektrische Anlagen

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Maßnahmen mit dem SiGe-Koordinator festzulegen.

Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen eindeutig mit einer Kennzeichnung des Betreibers versehen sein sowie den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein und regelmäßig geprüft werden.

3.11 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Auf dem gesamten Baufeld besteht Helmpflicht! (Schutzhelme nach DIN EN 397)

Die Baustelle darf nur mit Sicherheitsschuhen oder -stiefeln betreten werden! (Sicherheitsschuhe S3 oder Sicherheitstiefel S 3d nach DIN EN ISO 20345/20346).

Die weiteren erforderlichen PSA sind von jedem Auftragnehmer selbst anzuweisen (z.B. Augen-, Gesichts-, Gehörschutz). Die PSA muss einwandfrei sein und den aktuellen Vorschriften und Richtlinien entsprechen. In Bereichen mit besonderen Gefährdungen sind beispielsweise zu benutzen:

- Schutzbrillen, z.B. bei Trennschleif-, Schweiß- und Schneidarbeiten, bei Verwendung von Gefahrstoffen
- Fallschutzsysteme bei fehlenden kollektiven Absturzsicherungen
- Gehörschutz in Lärmbereichen
- schnittfeste Handschuhe bei Schnittgefahr
- chemikalienresistente Schutzhandschuhe bei Verwendung von Gefahrstoffen
- Halbmasken bei hoher Staubbelastung.

An den Schutzhelmen oder an der Arbeitskleidung ist eine Firmenkennzeichnung gut sichtbar anzubringen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle verwiesen werden.

3.12 Abbrucharbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine schriftliche Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

3.13 Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze

An Arbeitsplätzen, bei denen Lärm- und/oder Vibrationsexpositionen auftreten, sind Ermittlungen zu den Belastungen der Arbeitnehmer durchzuführen.

Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) ist umzusetzen.

4 Brand- und Explosionsschutz

4.1 Brandverhütung

Der Bauherr erlässt eine Brandschutzordnung und benennt einen Brandschutzbeauftragten.

Alle Beschäftigten auf der Baustelle sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahren in Ihrem Arbeitsbereich sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Wichtigste Voraussetzung des vorbeugenden Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle.
- Brennbare Abfälle sind regelmäßig zu entsorgen. Als Abfallsammelbehälter sind nichtbrennbare Gefäße mit selbst und dicht schließendem, nichtbrennbarem Deckel zu verwenden. Gebrauchte Putzlappen müssen in dafür vorgesehenen verschlossenen Behältern gesammelt werden (Entsorgungsnachweise an Bauüberwachung).
- Lager- und Verarbeitungsbereiche von Holz, Papier, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen oder anderen leichtentflammaren Stoffen dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden. Der Umgang mit brennenden Kerzen in den Baustellenunterkünften ist nicht zulässig.
- Rauchen ist im gesamten Kraftwerk und auf dem Gelände strengstens untersagt. Vor dem Haupteingang steht ein Raucherpavillon zur Verfügung. In diesem gekennzeichneten Bereich darf geraucht werden. Streichhölzer und Tabakreste dürfen nur in dem dort vorhandenen Aschenbecher abgelegt werden.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in den nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) zulässigen Mengen gelagert werden. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, entleerten Behältern mit mehr als 10 l Rauminhalt und Druckgasflaschen ist unzulässig
 - in Durchgängen und Durchfahrten
 - in Treppenträumen
 - in allgemein zugänglichen Fluren
 - auf Dächern sowie in Dachräumen
 - in Arbeitsräumen, ausgenommen die Menge, die am gleichen Tag verarbeitet wird.
- Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung (Schweiß-Erlaubnisschein) durch den Verantwortlichen. Der Erlaubnisschein ist vom Betrieb/SiGe-Koordinator gegenzuzeichnen.
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Geräten und Anlagen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem Verantwortlichen zu melden. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Elektrofachkräfte auswechseln bzw. reparieren zu lassen. Alle eingesetzten Geräte müssen nach DGUV 3 geprüft sein.
- Bei Arbeitsschluss sind das Licht und alle nicht benötigten elektrischen Geräte abzuschalten (Netzschalter "aus" oder Netzstecker ziehen!). Sicherheits-, Brandmelde-, Brandschutz- und Telefonanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Fenster sind zu schließen und Zimmertüren sind zu verschließen.
- Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in den Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.

- Rettungswege sind durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichnet. Diese Schilder dürfen nicht verdeckt werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeiten nicht verschlossen sein. Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.
- Feuerschutzabschlüsse und dichtschießende Türen (Rauchabschnittstüren, Brandschutztüren) im Zuge von Rettungswegen sind ihrer Aufgabe entsprechend ständig geschlossen zu halten. Ihre Schließeinrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden (z.B. durch Keile o.a.).
- Alle Beschäftigten sind in ihren Arbeitsbereichen über die
 - Standorte der Handfeuerlöschgeräte und deren Handhabung
 - örtlichen Flucht- und Rettungswege für den Notfall
 - vereinbarten Alarmsignale und Sammelpunkte nachweislich zu unterrichten.
- Die Einhaltung der Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes ist durch die Verantwortlichen regelmäßig zu kontrollieren. Die örtliche Bauüberwachung und der SiGe-Koordinator nehmen ebenfalls Kontrollen vor.

4.2 Verhalten im Brandfall

1. Feuerwehr alarmieren! Notruf 112

- Ruhe bewahren
- Brand melden
- **Wo** brennt es?
- **Was** brennt?
- **Wie** viele Verletzte?
- **Welche** Verletzungen?
- **Wer** meldet?
- Warten auf Rückfragen

2. Menschen retten!

- Verletzten oder gefährdeten Personen helfen!
- Brennende Personen nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Decken, Jacken oder Tücher zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.
- Personen können auch mit ABC-Pulverlöschern (Löschpulver ungiftig!), nicht aber mit CO₂-Löschern (Erstickungs- und örtliche Erfrierungsgefahr) abgelöscht werden. Löschstrahl nicht ins Gesicht richten.
- Kleider nicht von Brandwunden abreißen.

3. Brand melden!

- Räumungsalarm auslösen! Zuruf Feuer!
- Brand an Bauüberwachung B+S Papenburg Energie GmbH sowie an jeweils zuständige örtliche Bauleitung melden!

4. In Sicherheit bringen!

- Fenster und Türen schließen (nicht abschließen)!
- Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich schnellstmöglich zu verlassen.
- Festgelegte gekennzeichnete Rettungswege benutzen!
- Nach dem Verlassen des Gebäudes ist zügig von allen Mitarbeitern der festgelegte Sammelpunkt aufzusuchen. Dort stellt der Verantwortliche die Vollzähligkeit fest.
- Alle Wege und Zufahrten frei machen!
- Flucht- und Rettungswege freihalten und Hindernisse beseitigen!
- In verqualmten Räumen gebückt oder kriechend vorwärts bewegen!
- Bei versperrten Fluchtwegen in sicherem Bereich bleiben und sich den Rettungskräften bemerkbar machen!

5. Löschversuche unternehmen!

- Entstehungsbrand ohne Gefährdung der eigenen Person bekämpfen!
- Brandbekämpfungsmaßnahmen sind möglichst nicht durch eine Person allein durchzuführen.
- Möglichst mehrere Feuerlöscher gleichzeitig auf den Brandherd und nicht wahllos in den Rauch oder die Flammen richten.
- Bleiben die Löschversuche ohne Erfolg, ist der Brandraum zu schließen und das Eintreffen der Feuerwehr an sicherer Stelle abzuwarten.

4.3 Besondere Verhaltensregeln

- Druckgasbehälter, brennbare Flüssigkeiten und explosionsgefährliche Stoffe aus gefährdeten Bereichen entfernen!
- Gefahrbringende Medien absperren!
- Elektrische Anlagen abschalten, falls dadurch keine zusätzlichen Gefährdungen entstehen können!
- Wichtige Unterlagen und wertvolle Güter falls möglich sichern!
- Den Anordnungen der Feuerwehr Folge leisten.
- Auf weitere Anweisungen warten!

4.4 Verhalten nach Bränden

- Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der Bauüberwachung EEV BioEnergie und dem SiGe-Koordinator zu melden.
- Nach erfolgreicher Brandbekämpfung Brandherd weiterhin beobachten (Brandwache einsetzen), um bei Wiederaufflammen von Glutnestern sofort eingreifen zu können.
- Folgeschäden durch Sichern der Brandstelle, Belüften des Bereiches sowie das Beseitigen von Löschwasser gering halten.
- Feuerlöschanlagen und -geräte müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.
- Alle Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

Der Auftragnehmer, dessen Einrichtungen (z.B. Krane, Masten o.a.) zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen oder der brennbare Flüssigkeiten lagert, hat die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Einrichtungen sind nach DIN 57185 zu erden.

5 Umweltschutz

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen und baustellenspezifischen Vorschriften hinsichtlich

- Immissionsschutz (Luftreinhaltung und Lärmschutz)
 - Gewässerschutz (oberirdische Gewässer und Grundwasser)
 - Abfallbeseitigung (Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Reststoffen und Abfällen)
 - Altölbeseitigung (Sammeln, Lagern, Behandeln und Entsorgen)
- zu befolgen.

5.1 Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Materialabfälle, Kleineisen- und Rohrleitungsmaterialien, Bauschutt, Bretter, Kabelreste, Verpackungsmaterial, Speisereste etc. sind getrennt in von den Auftragnehmern zu beschaffenden Containern mit abschließbarem Deckel zu sortieren oder in geeigneten und zugelassenen Abfallbehältern je nach Stoffart zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Entsorgungsnachweise sind der Bauüberwachung zu übergeben.

Sondermüll und Schadstoff-Verpackungen und -Behälter sind eigenverantwortlich und ordnungsgemäß durch den Verursacher zu entsorgen. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gefahrgutrechtliche Vorgaben beachtet werden müssen.

Kommt der Auftragnehmer nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen. Der Bauherr behält sich vor, eine Sammelstelle für Abfälle vorzuhalten.

Die Auftragnehmer haben täglich für eine Grobreinigung und wöchentlich bzw. beim Verlassen der Baustelle für eine gründliche Reinigung der Baustelle und insbesondere ihrer Arbeitsbereiche von Abfällen, Verschmutzungen, Materialresten etc. zu sorgen. Sollten Auftragnehmer der schriftlichen Aufforderung der Bauüberwachung oder des SiGe-Koordinator nicht fristgerecht nachkommen, so ist die Bauleitung berechtigt, die Reinigungsarbeiten durch Dritte ausführen zu lassen. Die Kosten hierfür werden ohne Einzelnachweis von der Abrechnungssumme in Abzug gebracht.

5.2 Lärm

Der Baustellenlärm ist so niedrig wie möglich zu halten. Daher dürfen nur lärmgedämmte Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die mindestens den folgenden EU-Richtlinien entsprechen:

- Motorkompressoren nach RL 85/406/EWG
- Turmdrehkräne nach RL 87/405/EWG
- Schweißstromerzeuger nach RL 87/407/EWG
- Handbediente Betonbrecher und Abbruchhämmer nach RL 87/409/EWG
- Kraftstromerzeuger nach RL 87/408/EWG
- Bagger und Planiertrauben nach RL 95/27/EG

bzw. den Bestimmungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung und den Verordnungen zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz entsprechen. Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 80 dB(A) überschritten wird, sind dem SiGe-Koordinator zu melden.

Durch die Auftragnehmer, welche lärmintensive Arbeiten durchführen, ist ein Lärmgutachten anfertigen zu lassen und auf der Baustelle vorzuhalten.

5.3 Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem SiGe-Koordinator zu melden.

Die Ablagerung von festen wassergefährdenden Stoffen auf dem ungeschützten Erdreich und die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich sind verboten. Öle, Fette, Chemikalien und sonstige wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nicht in die Kanalisation oder ins Erdreich abgelassen werden oder Gewässer gelangen. Alle Arbeiten sind ausschließlich mit Geräten auszuführen, die keine Ölverluste aufweisen.

Die Lagerung von Heiz- und Schmierölen sowie Fetten und Chemikalien darf nur unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchgeführt werden. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

Auflagen aus der Baugenehmigung zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung / Einleitgenehmigung sind zu beachten!

6 Sicherung der Baustelle

Die Baustelle befindet sich innerhalb des umfriedeten Geländes. Auftragnehmer und ihre Beschäftigten haben ausschließlich zur Baustelle Zugang. Werden Personen in den anderen Bereichen des Betriebsgeländes ohne die dafür erforderliche besondere Erlaubnis angetroffen, so können diese Personen auf Grund des Hausrechts vom Betriebsgelände verwiesen werden.

6.1 Wachdienst, Ausweise

Es werden Tages- und Dauerausweise ausgegeben, nachdem eine Baustellenbelehrung erfolgt ist und der Sozialausweis vorgelegt wurde.

Alternativ liegen An- und Abmeldelisten in der Leitwarte aus, in die sich jede Person mit vollständigem Namen, Angabe Firmenzugehörigkeit, Tätigkeit und Arbeitsbeginn bzw. –ende einzutragen hat.

6.2 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung der Betriebsleitung erlaubt. Entsprechende Anträge sind schriftlich zu stellen.

6.3 Besucher

Besucher haben sich vor dem Betreten der Baustelle bei der Bauüberwachung zu melden. Sie erhalten nach einer Einweisung einen Besucherausweis.

Für Besichtigungen und Führungen ist die Genehmigung der Betriebsleitung B+S Papenburg Energie GmbH einzuholen.

Baustellenordnung Teil 3:

Besondere Festlegungen und Handlungsanweisungen

Der Teil 3 gilt für Arbeiten auf dem Betriebsgelände und in Gebäuden und Anlagen mit laufender Produktion.

Auf diesem Gelände läuft parallel zum Baugeschehen die Produktion mit allen dazugehörigen Randbedingungen weiter.

Der reibungslose Ablauf ist sicherzustellen. Unmittelbare Berührungspunkte entstehen im Zusammenhang mit An- und Abtransporten von Materialien und Produkten, Personenzugängen einschl. Zugangskontrollen, aber auch bei Arbeiten an und in Anlagen mit laufender Produktion und Außenanlagen. Hier handelt es sich um Medienanbindungen an den Bestand, Straßen- und Wegeanbindungen, Errichtung von Übergängen.

Mittelbare Berührungspunkte entstehen durch das Baugeschehen infolge Erschütterungen, Staub und Lärm, Freisetzungen von Leitungen zwecks Anbindung des Neubaus.

Für die Abwicklung gelten folgende Festlegungen:

1. **Arbeiten auf der Baustelle, die zu Beeinträchtigungen der laufenden Produktion führen könnten**

1.1 **Erschütterungen**

Vorwiegend bei Abbruch-, Erd- und Gründungsarbeiten kann es zu Erschütterungen durch den Einsatz entsprechender Technik kommen.

Diese dürfen nicht dazu führen, dass erschütterungsempfindliche Geräte beeinträchtigt werden.

Erschütterungen verursachende Maßnahmen dürfen deshalb nur dann ausgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Erschütterungen ein zulässiges Maß nicht überschreiten.

Die Art und der Ausführungszeitraum entsprechender Arbeiten sind rechtzeitig anzuzeigen.

1.2 **Staub / Lärm**

Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Staub- und Lärmbelästigung so gering wie möglich gehalten wird.

2. **Arbeiten auf dem Betriebsgelände und in Gebäuden und Anlagen des AG bei laufender Produktion**

Für Arbeiten auf dem Gelände, an oder in Anlagen oder Gebäuden gelten vollumfänglich die Festlegungen des Arbeitsgenehmigungssystems / Freischaltwesens. Sie dienen der Vermeidung von Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, die durch die Spezifika der Arbeiten und der Notwendigkeit, Fremdfirmen einbeziehen zu müssen, verursacht werden.

Die wesentlichen Punkte des Freischaltsystems sind im Folgenden beschrieben. Es handelt sich um eine Übersicht.

Die Planung von entsprechenden Arbeiten verpflichtet jeden Ausführenden, den vollen Umfang der Festlegungen umzusetzen.

Es wird allgemein oder konkret (auf bestimmte Arbeiten bezogen) festgelegt, wie bestimmte Arbeiten anzumelden, vorzubereiten, durchzuführen und zu dokumentieren sind.

Dazu legt das Freischaltwesen fest:

- Zweck
- Anwendungsbereich
- Verantwortlichkeiten
- Durchführung / Prinzip / Prozessbeschreibung
 - Grundsätzliches
 - Schulung der Fremdfirmen
 - Organisation der Baustelle
 - Zuwiderhandlungen
- Dokumentation
- Festlegungen zu Arbeits-, Gesundheitsschutz, Bürosicherheit und Umweltschutz
- Referenzen (Verweise auf weitere Festlegungen)

Die folgenden Punkte sind zu beachten:

1. Sicherheitsregeln und Instruktionen für Auftragnehmer auf dem Gelände des Auftraggebers
2. Verfahrensbeschreibung Baustellenordnung
3. Arbeitsgenehmigungssystem
4. Verfahrensbeschreibungen
 - Organisation der Erdarbeiten
 - Organisation der Heißarbeiten
 - Arbeiten in engen Räumen
 - Arbeiten in der Höhe
 - Baustelleneinrichtung / Winterbaumaßnahmen
 - Kooperation, Schulung, Kontrolle Fremdbetriebe / MA Bereich Technik-Risikoeinschätzung
 - Schulung und Einweisung von Fremdfirmen
 - Baustellen in Hygienebereichen

Grundsätzlich ist zu beachten, dass ein Zeitraum zwischen der Ankündigung der Arbeiten und der genehmigten Ausführung einzuplanen ist (mind. 1 Woche).